

doch in hohem Grade unrecht zu thun“ (6:337). Das →Unrecht, das durch die Begnadigung eines Straftäters geschieht, ist ein Unrecht gegen die Untertanen. Deren Rechte werden im rechtlichen Zustand durch die Androhung, Verhängung und Zufügung von Strafen gesichert. Richtet sich der Staat nicht nach seinen eigenen →Strafgesetzen, dann erfüllt er die Aufgabe, Rechte zu sichern, nicht. Jede Begnadigung weicht folglich den rechtlichen Zustand auf und ist somit ein Schritt zurück in den Naturzustand. Deshalb will Kant eine Begnadigung nur in sehr engen Grenzen zulassen, nämlich nur dann, wenn die Straftat gegen den (begnadigenden) Souverän selbst begangen worden ist. Aber auch eine solche Begnadigung ist dann nicht erlaubt, wenn aus ihr „dem Volk selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könnte“ (6:337). Die oben wiedergegebene Definition der Amnestie findet sich bei Achenwall (*Juris Naturalis pars posterior*, § 287, 19:442): „Daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sei, liegt schon im Begriffe desselben“ (6:349).

Weiterführende Literatur

Byrd, B. Sharon / Hruschka, Joachim: „Kant zu Strafrecht und Strafe im Rechtsstaat“, in: Juristen Zeitung 62, 2007, 957–964.

B. Sharon Byrd

Begreifen

Begreifen (*comprehendere*) ist ein für die jeweilige Absicht zureichendes Erkennen durch die Vernunft a priori (vgl. 9:65). Weitere wichtige Stelle: 4:463.

Verwandte Stichworte

Denken/Erkennen; Verstehen; Vorstellen

Philosophische Funktion

In einer dem Grad des objektiven Gehalts nach geordneten Stufenfolge der Erkenntnis –Erkenntnis im eingeschränkten Sinne von ‚ad cognitionem pertinens‘ – wird das Begreifen als vollkommenste Form menschlicher Erkenntnis ausgezeichnet (vgl. 9:64). Vom Verstehen (*intelligere*) als Erkennen durch den Verstand vermöge der Begriffe unterscheidet sich das Begreifen als Erkennen durch Vernunft; während der Begriff dazu befähigt, die

Merkmale einer Sache anzugeben, wird durch Vernunft eine Sache „aus allgemeinen Prinzipien nach ihren Gründen“ (24:730) eingesehen. Dieser Form der Erkenntnis *qua perspicere* ist das Begreifen noch in zweierlei Hinsicht überlegen: zum einen dadurch, dass es sich um eine apriorische Erkenntnis handelt – exemplarisch ist die mathematische Erkenntnis, in der eine Sache ihrer Möglichkeit nach erkannt wird –, zum anderen aber dadurch, dass diese Erkenntnis in Relation zur Absicht des Erkennens gesetzt ist. Wenn dem Menschen überhaupt kein uneingeschränkt zureichendes Begreifen einer Sache möglich ist, weil dies nur vermittelt der unerreichbaren Erkenntnis ihrer unbedingten Bedingungen gelingen könnte, dann bedarf es eines Bewusstseins von dessen Grenzen, d. h. davon, wozu eine Erkenntnis taugt und aus welcher Quelle sie stammt (vgl. 9:65; 24:730; 24:846). Erst dann kann ein vernünftiger Gebrauch von ihr gemacht werden (vgl. 24:846). So ist etwas, dessen Erkenntnis in spekulativer Hinsicht unzureichend ist, nichts Unbegreifliches, wenn diese Erkenntnis zu Absichten der praktischen Vernunft zureichend ist (vgl. 24:846).

Marion Heinz

begrenzt

→unbegrenzt

Begriff

„Begriff“ (*conceptus*) in allgemeinsten Bedeutung ist Vorstellung des →Verstandes als eines nicht-sinnlichen Erkenntnisvermögens (vgl. KrV A 51 / B 75). Für den diskursiven menschlichen Verstand ist der Begriff der Gattung nach *cognitio*, d. h. objektive Perzeption, bewusste Vorstellung mit Gegenstandsbezug, dessen spezifische Differenz zur Anschauung als *cognitio singularis* mit unmittelbarem Gegenstandsbezug darin besteht, dass sich der Begriff „mittelbar, vermittelt eines Merkmals, was mehreren Dingen gemein sein kann“ (KrV A 320 / B 377), auf den Gegenstand bezieht (vgl. 9:91). Ontologisch gesehen ist der Begriff – qua Vorstellung – Bestimmung des Gemüts. Weitere wichtige Stellen: KrV A 68 / B 93; KrV A 77ff. / B 103f.; KrV A 103; KrV A 106; KrV B 134 Anm.; KrV A 320 / B 377; 9:91–101.

Verwandte Stichworte

Allgemeinheit; Definition; Logik; Merkmal; Urteil

Philosophische Funktion

1 Logik

1.1 „[D]er Begriff [ist] eine *allgemeine* (*repraesentatio per notas communes*) oder *reflectirte* Vorstellung (*repraesentatio discursiva*)“ (9:91). Kant unterscheidet beim Begriff wie bei allen Arten von Vorstellungen Materie und → Form: Der Materie nach besteht der Begriff aus Merkmalen, sie machen zusammen seinen Inhalt aus. In anderer Hinsicht kann auch der Gegenstand als das, wovon der Begriff handelt, als seine Materie bezeichnet werden (vgl. 9:91). Seiner Form nach ist der Begriff analytische Einheit des Bewusstseins einer Vorstellung, die viele gleichartige Vorstellungen unter sich enthält. Er besitzt als solcher distributive Allgemeinheit. „Die analytische Einheit des Bewußtseins hängt allen gemeinsamen Begriffen als solchen an; z. B. wenn ich mir *roth* überhaupt denke, so stelle ich mir dadurch eine Beschaffenheit vor, die (als Merkmal) irgend woran angetroffen, oder mit anderen Vorstellungen verbunden sein kann“ (KrV B 133f. Anm.). Analytische Einheit des Bewusstseins ist „*identisches* Bewußtsein in (unbestimmt) vielem möglichen unter sich unterschiedenen [Vorstellungen]“ (Reich, *Vollständigkeit*, S. 33). Der Begriff ist logisch gesehen Bewusstsein einer Teilvorstellung, die als der Möglichkeit nach mit anderen, von ihr verschiedenen Vorstellungen zu einem Ganzen verbunden gedacht wird, so dass diese identische Vorstellung als Partialvorstellung des sie enthaltenden Ganzen von Vorstellungen dessen → Erkenntnisgrund ist. Dadurch unterscheidet sich der Begriff eines nichtproduktiven, diskursiven Verstandes als *conceptus communis* von der Vorstellung eines synthetischen Allgemeinen, durch die das Mannigfaltige eines Gegenstandes der Anschauung als Ganzes vorgestellt wird, wobei dieses Ganze nicht als aus seinen Teilen zusammengesetzt, sondern als diese bedingend gedacht wird (vgl. KrV A 70ff. / B 95ff.; 5:405ff.; Reich, *Vollständigkeit*, S. 35f.).

1.2 Kennzeichnend für den diskursiven menschlichen Verstand ist, dass ihm durch das Bewusstsein seiner selbst und seiner logischen Funktionen nichts Mannigfaltiges gegeben ist. Die ihm anderwärts gegebenen → Inhalte müssen zu Be-

stimmungen seines Denkvermögens als Subjekt der Gedanken gemacht werden können, d. i. der Verstand muss beliebige Inhalte zu Gedanken und d. h. hier also zu Begriffen machen können. Nun heißt es zu den logischen Handlungen, durch die der Begriff seinem Inhalt und seiner Form nach entsteht: „Vor aller Analysis unserer Vorstellungen müssen diese zuvor gegeben sein, und es können keine Begriffe *dem Inhalte* nach analytisch entspringen“ (KrV A 77 / B 103; vgl. KrV A 76 / B 102). Und: „Analytisch werden verschiedene Vorstellungen *unter* einen Begriff gebracht, (ein Geschäft, wovon die allgemeine Logik handelt)“ (KrV A 78 / B 104). Durch → Synthesis wird ein Mannigfaltiges zu einem Bewusstsein, d. i. zum Inhalt eines Begriffs vereinigt; aber die Form des Begriffs entspringt analytisch: Indem eine Vorstellung als gemeinsamer Bestandteil verschiedener Vorstellungen gedacht wird, werden ihr diese als durch sie denkbar untergeordnet. Dabei wird nur im Falle empirischer Begriffe eine wirkliche Analyse des Vorstellungsmaterials vollzogen. In allen anderen Fällen bedeutet Analytizität nur, dass ein gemeinsames Merkmal als durch mögliche Analyse eines Vorstellungsganzen auffindbar gedacht wird (vgl. 9:91). (Zu den logischen Akten der *comparatio*, *abstractio* und *reflexio* als den Handlungen, durch die gegebene Vorstellungen in empirische Begriffe verwandelt werden, vgl. 9:94f.).

1.3 „Ein jeder Begriff, als *Theilbegriff*, ist in der Vorstellung der Dinge enthalten, als *Erkenntnisgrund*, d. i. als *Merkmal* [betrachtet] sind diese Dinge *unter ihm* enthalten. In der erstern Rücksicht hat jeder Begriff einen *Inhalt*, in der andern einen *Umfang*. Inhalt und Umfang eines Begriffes stehen einander in umgekehrtem Verhältnisse. Je mehr nämlich ein Begriff *unter* sich enthält, desto weniger enthält er *in* sich und umgekehrt“ (9:95; vgl. dazu Reich, *Vollständigkeit*, S. 40; Baum, *Deduktion und Beweis*, S. 99f.). Gegebene Begriffe sind in ihrem logischen Verhältnis als höhere oder niedere Begriffe notwendig durch ihren Inhalt bestimmt. Denn bloß durch Vergleichung ihres Inhalts ist zu erkennen, welcher Begriffsinhalt Teilvorstellung des anderen Begriffs ist. Dieser ist dann jenem untergeordnet. Der inhaltsärmere, und d. h. der umfangsgrößere Begriff ist der höhere oder weitere Begriff; der inhaltsreichere, und d. h. umfangsärmere ist der niedere oder engere Begriff. Der höhere Begriff

ist im Vergleich zum niederen Begriff Gattungsbegriff, der niedere im Vergleich zum höheren Artbegriff. „[E]in Begriff [ist] nicht *weiter* als der andre, darum weil er mehr unter sich enthält – denn das kann man nicht wissen –, sondern sofern er den *andern* Begriff, und *außer demselben noch mehr*, unter sich enthält“ (9:98). Zufolge der den Begriff definierenden Form der Gemeingültigkeit (Gültigkeit für vieles) sind niederste Begriffe, die – als vollständig durchbestimmte – Begriffe von Individuen wären (die Leibnizschen *notions individuelles*), ausgeschlossen (vgl. KrV A 655 / B 683; 9:97; 9:99). Begriffe von Individuen müssten einen unendlich reichen Inhalt haben; das aber ist unmöglich (vgl. KrV B 40). Nur Anschauungen können Individuen vorstellig machen (vgl. 9:99). Ebenso ausgeschlossen sind unterste Arten (*species infimae*) und nächste Arten, denn jeder Begriff lässt sich stetig fortbestimmen (vgl. 9:97; 9:99). Wohl aber kann es einen höchsten Begriff (*conceptum summum*) geben, „von dem sich, als solchem nichts weiter abstrahieren läßt, ohne daß der ganze Begriff verschwindet“ (9:97 Anm.). Dies ist der Begriff des Etwas oder des Objektes überhaupt (vgl. 9:95). Begriffe, die inhaltlichdifferent, aber umfangsgleich sind, sind Wechselbegriffe (vgl. 9:98).

Durch Abstraktion werden Begriffe allgemeiner, durch Determination werden sie bestimmter (vgl. 9:99). Insofern der Begriff als solcher Gemeinvorstellung ist, spricht Kant nur vom abstrakten und konkreten Gebrauch der Begriffe, nicht aber von abstrakten und konkreten Begriffen selbst (vgl. 9:99). „In Ansehung des logischen Umfanges der Begriffe gelten folgende allgemeine Regeln: 1) Was den höhern Begriffen zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht allen niedrigeren Begriffen, die unter jenen höhern enthalten sind; und 2) umgekehrt: Was *allen* niedrigeren Begriffen zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht ihrem höhern Begriffe“ (9:98). Denn der höhere Begriff oder die Gattung ist das, was allen niedrigen Begriffen gemeinsam ist.

2 Transzendentalphilosophie

2.1 Für Kant ist der Begriff als Element der formalen Logik anders als für die traditionelle Logik keine Letztgegebenheit, sondern in der Eigenart des menschlichen Selbstbewusstseins fundiert.

Diese Begründung betrifft sowohl die Frage, wie der Begriff seiner logischen Funktion nach möglich ist, als auch die, warum das Denken in diskursiven Begriffen für einen nichtproduktiven Verstand notwendig ist. Für einen solchen Denken ist das Bewusstsein seiner selbst als des identischen Subjekts seiner Gedanken (analytische Einheit der → Apperzeption) nur unter Voraussetzung der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperzeption zu gewinnen. Um sich als das Identische in allem Bewusstsein denken zu können, muss sich der Denkende als das Vermögen der Verbindung jeden anderwärts gegebenen Inhalts mit ihm als dem Denkenden denken können, wodurch die gegebenen Vorstellungen als in einem möglichen allgemeinen Selbstbewusstsein zusammenstehend, also als untereinander verbunden gedacht werden (vgl. KrV B 131ff.). Der Begriff ist seiner logischen Form als analytische Einheit des Bewusstseins von bestimmten Vorstellungen nach nichts anderes als das, was das selbstbewusste Ich in unbedingter Allgemeinheit – für alle möglichen Vorstellungen – ist (vgl. Reich, *Vollständigkeit*, S. 41). So notwendig es für den endlichen Verstand ist, das Ich als Identisches in allem verschiedenen Bewusstsein denken zu können, so notwendig ist es, beliebige gegebene Vorstellungen so vereinigen zu können, dass sie als dasselbe Bewusstsein (einfaches oder zusammengesetztes Merkmal) in unbestimmt vielen von ihnen ansonsten verschiedenen Vorstellungen enthalten vorgestellt, d. h. gedacht werden, wodurch dieses Viele als unter diesem identischen Bewusstsein stehend vorgestellt wird. Wie die analytische Einheit des Selbstbewusstseins in der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperzeption gründet, so ist auch die logische Form des Begriffs nur unter Voraussetzung eben dieser Apperzeption als des „höchsten Punktes“ möglich (vgl. KrV B 134): „[A]lso nur vermöge einer vorausgedachten möglichen synthetischen Einheit kann ich mir die analytische vorstellen. Eine Vorstellung, die als *verschiedenen* gemein gedacht werden soll, wird als zu solchen gehörig angesehen, die außer ihr noch etwas *Verschiedenes* an sich haben; folglich muß sie in synthetischer Einheit mit anderen (wenngleich nur möglichen Vorstellungen) vorher gedacht werden, ehe ich die analytische Einheit des Bewusstseins, welche sie zum *conceptus communis* macht, an ihr

denken kann“ (KrV B 134 Anm.; vgl. dazu Baum, *Deduktion und Beweis*, S. 101). Sofern die synthetische Einheit der Apperzeption eines von außen gegebenen Inhalts bedarf, ist auch die im Begriffsinhalt gedachte Vereinigung von einem gegebenen Vorstellungsmannigfaltigen abhängig.

2.2 Die Fundierung des Begriffs in den Erfordernissen des menschlichen Selbstbewusstseins ist als Basis einer Auffassung zu betrachten, die als Kants Lösung des Universalienproblems gelten kann: Die diskursive Allgemeinheit des Begriffs ist weder realistisch noch nominalistisch begründet, sondern durch die Leistungen des Selbstbewusstseins ermöglicht. Die Allgemeinheit (Universalität) des Begriffs beruht weder auf allgemeinen Dingen, noch auf einer bloßen Bezeichnungsweise, sondern auf einem bestimmten Gebrauch einer Vorstellung. Sie erhält ihre Allgemeingültigkeit erst dadurch, dass durch das denkende Ich und sein Selbstbewusstsein im Bewusstsein dieser Vorstellung Dinge zu Fällen der Anwendung eines identischen Vorstellungsinhalts gemacht werden.

Aber auch innerhalb der Transzendentalphilosophie stellt Kant sich das Problem der ontologischen Implikationen begrifflicher Allgemeinheit. Denn diese setzt voraus, dass unabhängig vom Verstand in der Natur die Anwendungsbedingungen der Begriffe erfüllt sind, dass also eine gewisse kontingente Zweckmäßigkeit der Natur für den besonderen Gebrauch besonderer empirischer Naturbegriffe besteht (vgl. KrV A 648 / B 676ff.). „Das logische Princip der Gattungen setzt also ein transscendentales voraus, wenn es auf Natur (darunter ich hier nur Gegenstände, die uns gegeben werden, verstehe) angewandt werden soll. Nach demselben wird in dem Mannigfaltigen einer möglichen Erfahrung nothwendig Gleichartigkeit vorausgesetzt [...], weil ohne dieselbe keine empirische Begriffe, mithin keine Erfahrung möglich wäre“ (KrV A 654 / B 682; zu den weiteren transzendentalen Prinzipien der Spezifikation und der Kontinuität vgl. KrV A 654 / B 682ff.). Wie eine solche Zusammenstimmung der Natur mit den Bedingungen ihrer Erkennbarkeit durch uns möglich ist, bleibt unerklärlich.

Gleichwohl handelt Kant von einem transzendentalen Prinzip (der reflektierenden Urteilskraft), nämlich dem der Zweckmäßigkeit der Na-

tur für den logischen Gebrauch unserer Begriffe in der Klassifikation und Spezifikation der Arten und Gattungen der Naturdinge (20:211–216). Das logische Prinzip der Reflexion, „daß sich zu allen Naturdingen empirisch bestimmte *Begriffe* finden lassen“ (20:211), setzt ein transzendentales Prinzip der Vorstellung der Natur „als eines Systems für unsere Urtheilskraft“ (20:212 Anm.) voraus, als „Bedingung der Möglichkeit der Anwendung der Logik auf die Natur“ (20:212 Anm.).

3 Erkenntnistheorie

3.1 Begriffe sind nicht nur umwillen der Identität des Selbstbewusstseins, sondern auch zur Erkenntnis der Gegenstände notwendig: „Alles Erkenntniß erfordert einen Begriff“ (KrV A 106). Der durch Ausübung der Verbindungshandlung des Verstandes an gegebenem Mannigfaltigen erzeugte Begriff bezieht sich als solcher auf ein Objekt *in sensu logico* als das an sich selbst inhaltlich völlig unbestimmte, vom Ich denke verschiedene Etwas, das durch den Begriff gedacht wird (vgl. KrV A 104f.; KrV A 250). Aber die Verbindung von Vorstellungen im Begriff kann keine materiale objektive Gültigkeit beanspruchen. Erst durch die Verknüpfung von Begriffen im Urteil werden Vorstellungseinheiten als im Objekt verbundene gesetzt. Das Urteil ist nichts anderes, „als die Art, gegebene Erkenntnisse zur *objectiven* Einheit der Apperzeption zu bringen“ (KrV B 141). Die Urteilsformen sind als diejenigen Verbindungsarten von Vorstellungen definiert, durch die diese als im Objekt vereinigt vorgestellt werden. Die Vereinigung von Begriffen im Urteil ist von ihrer Zusammenfassung in einem Begriff (z. B. „schwarz“ und „Mensch“ zu „schwarzer Mensch“) spezifisch unterschieden dadurch, dass im Urteil die „*Zusammensetzung* der Begriffe [...] und] die Einheit des Bewußtseyns [dieser Begriffe] als *objectiv* gemacht“ (11:347) angesehen wird. Weil durch den Begriff als analytischer Einheit des Bewusstseins das durch ihn zu denkende Mannigfaltige nicht schon gegeben ist, kann der Begriff als solcher keine objektive Gültigkeit haben. Dazu muss er als Prädikat eines Urteils fungieren. „Ein anderer Begriff muß gedacht werden als Bedingung des Gebrauchs eines Begriffs zur Erkenntnis eines Objekts. Der, der zur Bedingung dient, hat [...] die Funktion des Subjekts, der andere die des Prädikats“ (Reich, *Vollständigkeit*, S. 55). „Von diesen

[seinen] Begriffen kann nun der Verstand keinen andern Gebrauch machen, als daß er dadurch urtheilt“ (KrV A 68 / B 93). Aus einem wahren Urteil geht ein Begriff hervor, der objektive Realität hat (vgl. 20:266).

3.2 Aus der Diskursivität des menschlichen Verstandes folgt nicht nur die Unmöglichkeit der Objekterkenntnis durch den Begriff als solchen, sondern auch die Angewiesenheit des Verstandes auf die Sinnlichkeit, durch die das Mannigfaltige der Vorstellungen gegeben wird. „Anschauung und Begriffe machen also die Elemente aller unserer Erkenntniß aus, so daß weder Begriffe ohne ihnen auf einige Art correspondirende Anschauung, noch Anschauung ohne Begriffe ein Erkenntniß abgeben können“ (KrV A 50 / B 74). Erst durch die Anschauung kann dem Begriff ein Gegenstand gegeben werden, so dass er Sinn erhält bzw. etwas bedeutet. „Zu jedem Begriff wird erstlich die logische Form eines Begriffs (des Denkens) überhaupt und dann zweitens auch die Möglichkeit, ihm einen Gegenstand zu geben, darauf er sich beziehe, erfordert. Ohne diesen letztern hat er keinen Sinn und ist völlig leer an Inhalt, ob er gleich noch immer die logische Function enthalten mag, aus etwanigen *datis* einen Begriff zu machen“ (KrV A 239 / B 298). D. h. umgekehrt, dass „das Blendwerk, die logische Möglichkeit des Begriffs (da er sich selbst nicht widerspricht) der transcendentalen Möglichkeit der Dinge (da dem Begriff ein Gegenstand correspondirt) zu unterschieben, [...] nur Unversuchte hintergehen und zufrieden stellen“ (KrV B 302) kann. Kant gibt dafür ein Beispiel, aus dem sich zugleich die Notwendigkeit der Anschaubarkeit von Dingen, die als möglich gelten sollen und durch einen Begriff gedacht werden, ergibt. Im Begriff einer in zwei geraden Linien eingeschlossenen Figur liegt kein Widerspruch. Aber dieser Begriff lässt sich nicht in der Anschauung – durch Konstruktion – darstellen (vgl. KrV A 220 / B 268); ihm entspricht also kein in der Anschauung gebbares Objekt. Begriffe haben nur dann objektive Realität, wenn ihnen eine mögliche Anschauung entspricht (vgl. 8:206).

3.3 Allerdings können bestimmte Begriffe, die nicht über objektive Realität verfügen, gleichwohl eine Funktion für die Erkenntnis haben, indem sie nämlich die Begrenzung gegebener Begriffe deutlich machen. Diese Begriffe nennt Kant pro-

blematische Begriffe oder Grenzbegriffe. Der prominente Vertreter ist der Begriff des *Noumenon* als des Gegenstandes einer widerspruchsfrei denkbaren, aber nicht als objektiv gültig ausweisbaren nichtsinnlichen Anschauung. Durch diesen Begriff wird die Grenze der sinnlichen Erkenntnis gegen die Verstandeserkenntnis bestimmt (vgl. KrV A 255 / B 310f.).

Die Bestimmung der Verschiedenheit der Begriffe ihrem Inhalt und ihrem Ursprung nach ist nicht in der von allem Inhalt abstrahierenden Logik, sondern in der Metaphysik zu behandeln (vgl. 9:94). In Hinsicht auf den Inhalt unterscheidet Kant empirische und reine Begriffe (vgl. 9:92); in Hinsicht auf den Ursprung des Inhalts von Begriffen ist zu differenzieren zwischen gegebenen und gemachten Begriffen, wobei die gegebenen wiederum in a priori und a posteriori gegebene eingeteilt werden (vgl. 9:93). Die dem Verstand entspringenden reinen Begriffe nennt Kant *Notionen* (vgl. KrV A 320 / B 377). Während es diese mit der synthetischen Einheit von Vorstellungen in Urteilen und Anschauungen zu tun haben, haben es die reinen Vernunftbegriffe oder transzendentalen Ideen „mit der unbedingten synthetischen Einheit aller Bedingungen überhaupt zu tun“ (KrV A 334 / B 391; → Reflexions-, Verstandes- und → Vernunftbegriff).

Weiterführende Literatur

- Baum, Manfred: Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie. Untersuchungen zur „Kritik der reinen Vernunft“, Königstein/Ts.: Hain bei Athenäum 1986.
- Heinz, Marion: „Kants Fundierung von Begriff und Urteil in der ursprünglich synthetischen Einheit der Apperzeption. Überlegungen im Anschluß an Klaus Reich“, in: Doyé, Sabine / Heinz, Marion / Rameil, Udo (Hg.): Metaphysik und Kritik. Festschrift für Manfred Baum, Berlin: de Gruyter 2004, 137–152.
- Prien, Bernd: Kants Logik der Begriffe: die Begriffslehre der formalen und transzendentalen Logik Kants, Berlin u. a.: de Gruyter 2006.
- Reich, Klaus: „Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel“, in: ders.: Gesammelte Schriften, hg. von M. Baum, Hamburg: Meiner 2001, 3–112.
- Wolff, Michael: Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel, Frankfurt/M.: Klostermann 1995.

Marion Heinz